



Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung

Abteilung Bevölkerung & Sicherheit

vom 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einwohnerdienste	3
	Gebührenpflicht	3
	Anmeldung und Aufenthalt	3
	Aufforderungen	3
	Auskünfte aus Einwohnerregister	3
	Auszüge aus Einwohnerregister	3
2	Sicherheit und Gewerbe	3
	Hundeabgaben	3
	Absperrungen	3
	Benützung öff. Grund	4
	Wiederherstellung Beläge	4
	Polizeiliche Bewilligungen	4
	Bewilligung Hinausschiebung Schliessungsstunde	4
	Patente	4
	Bewilligungen für Ortsansässige	4
	Taxibetrieb	5
	Parkkartengebühren	5
3	Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang	5
	Allgemein	5
	Zustellgebühren	5
	Anordnungen	5
4	Einbürgerung	5
	Einbürgerungsgebühren	5
5	Vermietung von Räumlichkeiten	6
	Schlössli Weiningen	6
	Depotleistungen	6
	Schützenhaus	6
	Plan W - Jugendraum Weiningen	7
6	Inkraftsetzung	7

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren- und Tarifordnung.

1 Einwohnerdienste

Art. 1	Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede Person und jedes Dokument erhoben. Gebühren des Migrationsamtes werden zusätzlich erhoben.		Gebührenpflicht
Art. 2	Anmeldung zur Niederlassung pro erwachsene Person	Fr. 40.00	Anmeldung und Aufenthalt
	Anmeldung von Ausländern mit Ausweis F, N oder S	gebührenfrei	
	Umzug innerhalb der Gemeinde	gebührenfrei	
	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	Fr. 100.00	
Art. 3	Diese Gebühren gelten für schriftliche Aufforderungen		Aufforderungen
	erste Aufforderung	gebührenfrei	
	jede weitere Aufforderung	Fr. 40.00	
Art. 4	Voraussetzungslose Auskunft schriftlich	Fr. 15.00	Auskünfte aus Einwohnerregister
	Auskunft bei berechtigtem Interesse	Fr. 30.00	
	Auskunft bei schützenswertem Interesse	Fr. 30.00	
Art. 5	Alle Bestätigungen, Zeugnisse, Aufenthaltsausweise Wohnsitzbestätigungen etc.	Fr. 30.00	Auszüge aus Einwohnerregister
	Bestätigung für Generalabonnemente	gebührenfrei	
	Lebensbescheinigung für Sozialversicherungen	gebührenfrei	

2 Sicherheit und Gewerbe

Art. 6	Jährliche Hundeabgabe pro Hund	Fr. 140.00	Hundeabgaben
	Jährliche Hundeabgabe für 1. Hofhund	Ermässigung 50 %	
	Keine Ermässigung bei jedem weiteren Hofhund		
	Therapiehund mit Nachweis	gebührenfrei	
Art. 7	Absperrungen Strassen und Parkplätze	pro SignalFr. 40.00 max. Fr. 200.00	Absperrungen

Art. 14	Taxibetrieb ab festem Standplatz			Taxibetrieb
	Betriebsbewilligung	jährlich Fr.	150.00	
	Gebühr für festen Taxi-Standplatz	monatlich Fr.	50.00	
Art. 15	Einzel-Tagesparkkarte	Fr.	10.00	Parkkartengebühren
	10er-Tagesparkkarte	Fr.	80.00	
	Halbjahresparkkarte	Fr.	150.00	
	Jahresparkkarte	Fr.	300.00	
	Bearbeitungsgebühr Retournierung Parkkarte	Fr.	30.00	
	Ausstellungsgebühr Ersatzparkkarte	Fr.	15.00	
	Ausstellungsgebühr bei Wechsel Nummernschild	Fr.	15.00	

3 Polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang

Art. 16	Die zulasten der öffentlichen Hand anfallenden Kosten für den Vollzug der polizeilichen Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung vollständig dem/den/der Fehlbaren weiterverrechnet. Darüber hinaus werden nachfolgende Gebühren im polizeilichen Verwaltungsverfahren erhoben. Dies gilt auch bei Verweisen mit Strafcharakter (Verweis anstelle einer Ordnungsbusse).			Allgemein
Art. 17	Auf Postweg Porto Einschreibengebühr gemäss Posttarif			Zustellgebühren
	Polizeiliche Zustellung	Fr.	80.00	
Art. 18	Anordnungen von Behörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	Fr.	50.00 bis Fr. 3'750.00	Anordnungen

4 Einbürgerung

Art. 19	Einbürgerungsgebühr für Ausländer	Fr.	800.00	Einbürgerungsgebühren
	Einbürgerungsgebühr für Schweizer	Fr.	200.00	
	Sistierung des Gesuchs		gebührenfrei	
	Rückzug des Gesuchs		gebührenfrei	
	Abweisung des Gesuchs	Fr.	300.00	
	Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei	

Art. 23	Für Jugendliche der Gemeinde Weiningen ist die Benützung gratis.	Plan W - Ju- gendraum Weiningen
	Depotleistung	Fr. 100.00

6 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesezt unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden, kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit GRB 116 vom 12. Mai 2025 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 16. Mai 2025 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Weiningen, 12. Mai 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber